

HE, RP, BW, NRW - Segelkunstflug-Meisterschaft 2003

Ausführungsbestimmungen Teil 1

1. Allgemeines

Diese Ausführungsbestimmungen sind die Grundlage für die sportliche Durchführung der Landesmeisterschaften. Sie basieren auf der deutschen Übersetzung der C.I.V.A.-Bestimmungen für die Durchführung internationaler Kunstflugwettbewerbe, Teil zwei, Segelkunstflug, in der Fassung von 2001 (im Folgenden "C.B." genannt). Wo auf bestimmte Regelungen der C.B. hingewiesen wird, sind diese bindend. In allen anderen Fällen sind die C.B. lediglich Richtlinien. Weiterhin sind maßgeblich, soweit anwendbar, der allgemeine Teil und Sektion 6 (Kunstflugwettbewerbe) des FAI Sporting Code in der Fassung von 1999. Die Figurenauswahl richtet sich nach dem FAI-Katalog für Segelkunstflugfiguren (Catalogue of Glider Aerobatic Figures - GAF) 1. Ausgabe 2002.

2. Austragung der Meisterschaften

Die HE, RP, BW, NRW - Segelkunstflug-Meisterschaft entspricht in den sportlichen Anforderungen einer Deutschen Meisterschaft und gilt als Qualifikation für die Teilnahme an der Deutschen Segelkunstflug-Meisterschaft 2004.

Die Aufsteigerklasse unterliegt hinsichtlich der Figurenauswahl, der Koeffizientensummen der Programme und der Kür-Reichhaltigkeit den nachfolgend beschriebenen Einschränkungen.

3. Übungsflüge

Der Ausrichter bietet Gelegenheit für freie Trainingsflüge über der markierten Box gemäß den Bedingungen der Ausführungsbestimmungen Teil 2.

Jeder Teilnehmer hat nach Wettbewerbseröffnung Gelegenheit zu **einem** offiziellen Übungsflug gemäß Ziffer 1.1.7 der C.B.

4. Reihenfolge der Flüge

Die Ziffern 1.1.8.1 und 1.1.8.2 der C.B. gelten sinngemäß.

5. Programme

Hier gilt Abschnitt 1.2.1 der C.B.

5.1 Die Figurenauswahl für die Aufsteigerklasse umfasst nicht:

- Rollenkreise
- Rückentrudeln
- Negative Loops sowie negative Abfangbögen oder Aufschwünge von mehr als 45°
- Rollen senkrecht aufwärts
- Rollen mehr als 1/4 senkrecht abwärts
- Gerissene und gestoßene Rollen

5.2 Bekannte Pflichtprogramme

Beide Bekannten Pflichtprogramme (Meisterschaftsklasse und Aufsteigerklasse) wurden mit der Ausschreibung veröffentlicht.

Für die Ausführung der Programme gilt Ziffer 1.2.2.1 der C.B.

- 5.3 **Unbekannte Pflichtprogramme**
Die Unbekannten Pflichten (Programme 2, 4 und 6) werden durch die Jury zusammengestellt. Die Figurenauswahl ergibt sich aus Anhang 3 der C.B. Für die Aufsteigerklasse gelten die Einschränkungen der Ziffer 6.1.
Die Koeffizientensumme der Unbekannten Pflichten für die Meisterschaft ist maximal 190 (193) (Ziffer 1.2.3.5 C.B.).
Für die Aufsteigerklasse ist die maximale Koeffizientensumme 145 (148). Für die Zusammenstellung und Genehmigung der Programme gelten die Ziffern 1.2.3.6, 1.2.3.7 und 1.2.3.9 der C.B. Zusätzlich sind die Unbekannten Pflichtprogramme durch den Sportleiter zu genehmigen.
Training der Unbekannten Pflichten ist gemäß Ziffer 1.2.3.8 der C.B. verboten und führt zur Disqualifikation für den gesamten Wettbewerb (Ziffer 2.4.4 C.B.).
- 5.4 **Kürprogramme**
Es gilt Abschnitt 1.2.4 der C.B. Ein Programm darf höchstens 13 Figuren umfassen. Die Regelung bezüglich der Bonuspunkte (Ziff. 1.2.4.1 C.B.) wird angewandt. Die Reichhaltigkeit der Küren wird gemäß Abschnitt 2.1.5 der C.B. festgestellt.
Für die Aufsteigerklasse gelten folgende Abweichungen:
Die Koeffizientensumme ist maximal 160 (163) bei höchstens 13 Figuren. Bonuspunkte für weniger als 13 bis mindestens 10 Figuren werden nach Ziff. 1.2.4.1 C.B. vergeben.
Reichhaltigkeit:
- Von Familie 2 muss eine Figur aus den Unterfamilien 2.1 oder 2.2 enthalten sein.
- Von Familie 9 sind keine gerissenen und gestoßen Rollen gefordert.
- 5.5 **Schlussrunde**
Zur Schlussrunde in beiden Wettbewerben wird mindestens das führende Drittel der jeweiligen Teilnehmer zugelassen.
- 6. Funkgeräte**
Ziffer 1.4.1 der C.B. gilt sinngemäß. Während der Wertungsflüge darf nur die vom Ausrichter festgelegte "Sicherheitsfrequenz" (123,375 MHz) gerastet sein. Eine Verplombung der Funkgeräte findet nicht statt.
- 7. Wetterbedingungen**
Grundsätzlich gilt Abschnitt 1.4.2 der C.B.
Die Bestimmungen über Höhenwindmessung werden nicht angewandt.
- 8. Wertungsflüge**
Abschnitt 1.4.3 der C.B. gilt sinngemäß.
- 9. Höhenbegrenzungen**
Die Höhenbegrenzungen werden gemäß Abschnitt 1.4.4 der C.B. überwacht. Das Höhenmeßsystem HHMD steht nicht zur Verfügung.
- 10. Kunstflugraum**
Bei den HE, RP, BW, NRW-Meisterschaften sind zwei gegenüberliegende Ecken des Kunstflugraums mit Linienrichtern besetzt. Die Markierung entspricht soweit möglich Ziffer 1.4.5.3 der C.B.
- 11. Technische Störungen**
Abschnitt 1.4.6 der C.B. gilt sinngemäß.

12. Bewertung

Das Schiedsgericht, gleichzeitig Jury, besteht aus 5 (oder mehr) Punktrichtern einschließlich dem Hauptschiedsrichter. Bei Abstimmungen über Nullwertungen, Strafpunkte oder Disqualifikation hat bei Stimmgleichheit der Hauptschiedsrichter die ausschlaggebende Stimme. Für die Benotung der Ausführung gilt Abschnitt 2.1.2 der C.B. Die Harmonie wird gemäß Abschnitt 2.1.6 C.B. benotet.

Die Bewertung der Figuren richtet sich nach Abschnitt 2.3 und Anhang 1 der C.B. Für Punktabzüge, Vergabe von Strafpunkten und Disqualifikation gilt Abschnitt 2.4 der C.B.

Die Raumeinteilung wird durch die Punktrichter nach der konventionellen Methode benotet. Für jede Sekunde während des Programms außerhalb des Kunstflugraums werden zwei Strafpunkte vergeben.

Die Ergebnisse der Programme werden nach dem offiziellen "TBLP"-Auswerteprogramm der CIVA berechnet.

Jeder Teilnehmer hat seine Wertungsbögen möglichst vor Beginn des nächsten Programms zu prüfen und abzuzeichnen.

13. Beschwerden und Proteste

(siehe Sporting Code, allgemeiner Teil, Kapitel 5)

Beschwerden oder Proteste können nur von Teilnehmern eingelegt werden. Beschwerden sind schriftlich oder mündlich beim Sportleiter einzureichen. Proteste müssen schriftlich, spätestens 2 Stunden nach Bekanntwerden des Grundes bei der Jury eingereicht werden. Ein Protest kann sofort eingelegt werden oder nachdem eine vorhergegangene Beschwerde zum selben Gegenstand abgewiesen wurde. Die Jury entscheidet über den Protest endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Protestgebühr beträgt 25.- €; sie ist sofort zu entrichten und wird nur erstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird oder der Protest noch vor Beginn der Verhandlung in der Jury zurückgezogen wurde.

14. Briefings

Zum Eröffnungsbriefing sowie zu allen Briefings, die von der Jury angesetzt werden besteht Anwesenheitspflicht für alle Teilnehmer.

15. Doping

Auf die bereits in der Ausschreibung enthaltenen Bestimmungen wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

16. Siegerehrung

Die Siegerehrung bildet den Abschluss der Veranstaltung. Anwesenheit aller Teilnehmer ist selbstverständlich. Unentschuldigtes Fernbleiben wird als grob unsportliches Verhalten gewertet und führt zur Aberkennung der erreichten Platzierung.